



Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

Änderung vom ... August 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 3, 4, 5 Buchstaben a und b sowie 8 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020²,
auf Artikel 63 Absatz 3 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000³
und auf die Artikel 16 Absatz 2 und 41 Absatz 1 des Epidemien- und Infektionskrankheitsgesetzes vom 28. September 2012⁴ (EpG)

Art. 23 Sachüberschrift

Ausnahmen für Medizinprodukte

Art. 24 Abs. 2, 3 Bst. b und 4^{bis}

² Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen auch ausserhalb des Standortes der in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen durchgeführt werden, sofern eine Laborleiterin oder ein Laborleiter, eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Apothekerin oder ein Apotheker die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 24–24b übernimmt.

³ Auf molekularbiologischen Nachweisverfahren basierende Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen nur durchgeführt werden:

SR

- 1 SR **818.101.24**
- 2 SR **818.102**
- 3 SR **812.21**
- 4 SR **818.101**

- b. ausserhalb des Standortes dieser Einrichtungen, sofern die Laborleiterin oder der Laborleiter einer solchen Einrichtung die Verantwortung für die Durchführung der Tests übernimmt.

^{4bis} Sars-CoV-2-Schnelltests für die Eigenanwendung durch das Publikum (Sars-CoV-2-Selbsttests) dürfen abgegeben und verwendet werden, wenn sie gemäss Angaben des Herstellers zur Eigenanwendung vorgesehen und entsprechend zertifiziert sind.

Art. 24a Zulässige Sars-CoV-2-Schnelltests

¹ Für Sars-CoV-2-Schnelltests dürfen nur Testsysteme verwendet werden, die in der EU für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU zugelassen sind.

² Absatz 1 gilt nicht für Sars-CoV-2-Schnelltests, die durchgeführt werden durch:

- a. nach Artikel 16 EpG bewilligten Laboratorien und von ihnen betriebenen Probenentnahmestellen;
- b. Einrichtungen, die keine Laboratorien sind, bei denen aber eine direkte und aktive Aufsicht und Verantwortung mit einem bewilligten Laboratorium vertraglich geregelt ist und die Aktivität von diesem betrieben wird.

Art. 24c Liste der Sars-CoV-2-Schnelltests

Das BAG führt aktualisierte Listen der Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach Artikel 24a sowie der Sars-CoV-2-Selbsttests nach Artikel 24 Absatz 4^{bis} und veröffentlicht diese auf seiner Webseite.

Art. 24e Probenentnahme für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2

¹ Proben für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 dürfen ausser in Laboratorien nach Artikel 16 EpG in Einrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b oder in unter Aufsicht der Laboratorien betriebenen weiteren Entnahmestellen entnommen oder abgegeben werden.

² In der Probenentnahmestelle wird die Identität der zu testenden Person geprüft sowie die Probenentnahme durch eine geschulte Person durchgeführt oder die Probenabgabe vor Ort überwacht.

³ Entnimmt die zu testende Person die Probe selber ausserhalb der Probenentnahmestelle, prüft das Laboratorium nach Artikel 16 EpG oder die Einrichtung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b deren Identität. Durch geeignete Vorkehrungen, namentlich durch Videoüberwachung, muss die sichere Zuordnung der Probe zur zu testenden Person sichergestellt werden.

Art. 24f Zuständigkeit für die Kontrolle der Probenentnahme bei molekularbiologischen Analysen auf Sars-CoV-2

Die Swissmedic ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 24e durch Laboratorien nach Artikel 16 EpG, die Kantone für die Kontrolle in den Einrichtungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b.

Art. 24g

Bisheriger Art. 24e

Art. 26 Abs. 6

⁶ Werden Kosten für Leistungen nach Anhang 6 von der getesteten Person selber bezahlt, muss diese über die Möglichkeit der Kostenübernahme nach Anhang 6 informiert werden.

Art. 26a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Wird die Leistung im Rahmen einer Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffer 1 von einem Leistungserbringer durchgeführt, der über eine Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) verfügt, so wird die Vergütung der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG⁵ von folgenden Versicherern geschuldet:

Art. 26b Abs. 6^{bis} und 6^{ter}

Aufgehoben

Art. 28c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... August 2021

Sars-CoV-2-Schnelltests, die gestützt auf Artikel 24a des bisherigen Rechts verwendet worden sind, dürfen unter Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 24 bis am *[Datum des Inkrafttretens + 8 Wochen]* weiter verwendet werden.

II

¹ Anhang 5a wird aufgehoben.

² Anhang 6 wird gemäss Beilage geändert.

III

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Änderung vom 13. Januar 2021⁶ der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020:

Ziff. IV Abs. 2

² Sie gilt bis zum 30. September 2021; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

2. Änderung vom 12. März 2021⁷ der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020:

Ziff. IV Abs. 3

³ Anhang 6 Ziffer 1.4.1 Buchstabe j gilt bis zum 30. September 2021.

3. Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021⁸:

Art 19 Abs. 1 Bst. b

¹ Ein Covid-19-Testzertifikat wird ausgestellt bei einem negativen Ergebnis:

- b. eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach Artikel 24a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁹.

IV

¹ Artikel 27a und Anhang 7 gelten mit den nach dem 13. Januar 2021 vorgenommenen Änderungen.¹⁰

² Anhang 6 Ziffer 3.3. gilt bis zum 30. September 2021.

⁶ AS 2021 5, 109, 167, 218, 296, 378

⁷ AS 2021 145

⁸ SR 818.102.2

⁹ SR 818.101.24

¹⁰ AS 2021 115, 167, 194, 274, 296, 378

V

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... August 2021 in Kraft.

² Die Artikel 26a Absatz 1 Einleitungssatz und 26b Absätze 6^{bis} und 6^{ter} sowie Anhang 6 Ziffer 3.1.1. Buchstabe d treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

Ziff. 1.1.1 Bst. h und i

- h. nach einem positiven Ergebnis:
 - bei einem Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung,
 - bei einem Sars-CoV-2-Selbsttest;
- i. nach einem positiven Ergebnis einer gepoolten molekularbiologischen Analyse

Ziff. 1.1.3 Bst. a

1.1.3 Für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 153.50 Franken. In diesem Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	22.50 Fr.
Für die Überwachung der Probenselbstentnahme und die Zuordnung von Probe und Person	15 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person und an die zuständigen Behörden nach Artikel 12 Absatz 1 EpG und für die Anforderung des Freischaltcodes, der vom Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (PT-System) generiert wird, bei nachgewiesener Infektion, sowie für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.
Für ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch zur Indikationsstellung durch die Ärztin oder den Arzt, sofern ein solches durchgeführt wird	22.50 Fr.

Ziff. 1.2.3 Einleitungssatz und Bst. a

1.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens Fr. 315. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

- a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Patienten-Gespräch, die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials	22.50 Fr.
Für die Überwachung der Probenselbstentnahme und die Zuordnung von Probe und Person	15 Fr.

Ziff. 1.3.1

- 1.3.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Analysen auf Sars-CoV-2-Antikörper:
- auf Anordnung der zuständigen kantonalen Stelle;
 - auf ärztliche Anordnung 4 Wochen nach der zweiten Impfung bei Personen unter schwerer Immunsuppression gemäss den Empfehlungen des BAG und der Eidgenössische Kommission für Impffragen.

Ziff. 1.4.1 Einleitungssatz sowie Bst. h, k und l

- 1.4.1. Der Bund übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:
- bei nach einem positiven Ergebnis einer gepoolten molekularbiologischen Analyse;
 - bei Kindern vor ihrem 12. Geburtstag;
 - bei Personen, die nachweisen können, dass sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006¹¹ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

Ziff. 1.4.2

Aufgehoben

Ziff. 1.4.3 Einleitungssatz

- 1.4.3 Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

Ziff. 1.4.4 Einleitungssatz und Bst. b Einleitungssatz

- 1.4.4 Für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung übernimmt er höchstens 88.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

¹¹ SR 935.81

- b. für die immunologische Analyse auf Sars-CoV-2-Antigene und für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung:

Ziff. 1.7

1.7 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 für Einzelpersonen

- 1.7.1 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 mittels Speichel bei individueller Teilnahme durch nicht symptomatische Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen nach Ziffer 1.4.1 Buchstabe l.
- 1.7.2 Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:
 - a. bei der Überwachung der Probenselbstentnahme durch:
 - 1. folgende Leistungserbringer nach dem KVG:
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Apothekerinnen und Apotheker
 - Spitäler
 - Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen
 - Pflegeheime
 - Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause,
 - 2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden,
 - 3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen,
 - 4. Assistenzpersonen nach dem IVG;
 - b. bei der Analyse durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen.
- 1.7.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 für Einzelpersonen übernimmt er höchstens Fr. 36. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:
 - a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Überwachung der Probenselbstentnahme und die Zuordnung von Probe und Person	15 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person sowie für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.

- b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse für Einzelpersonen:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	16 Fr.
– für die Analyse	13 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	3 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	13.50 Fr.
– für die Analyse	13 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	0.50 Fr.
c. für das zentralisierte Pooling:	
Leistung	Höchstbetrag
für das Zusammenstellen des Pools pro Person	2.50 Fr.

Ziff. 2.1.

2.1 Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung

Ziff. 2.1.1 Einleitungssatz

2.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:

Ziff. 2.1.3 Einleitungssatz

2.1.3 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung übernimmt er höchstens 28 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Ziff. 2.2.3 Bst. a

2.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 309 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials und der Arbeitszeit	16.50 Fr.

Ziff. 3.1.1 Einleitungssatz und Bst. d

- 3.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:
d. *Aufgehoben*

Ziff. 3.1.2

Aufgehoben

Ziff. 3.1.3 Einleitungssatz

- 3.1.3 Er übernimmt die Kosten für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nach den Ziffern 3.1.1 nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden durch:

Ziff. 3.1.4 Einleitungssatz

- 3.1.4 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung nach den Ziffern 3.1.1 übernimmt er höchstens 6.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Ziff. 3.3.2

- 3.3.2 Für einen Sars-CoV-2-Selbsttest übernimmt er höchstens 7.20 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für den Sars-CoV-2-Selbsttest bei direkter Abgabe mit persönlichem Kundenkontakt, nur das Testmaterial, darin enthalten: der Fabrikabgabepreis, ein Zuschlag von 80 % auf den Fabrikabgabepreis sowie die Mehrwertsteuer zu einem Satz von 7,7 %	7.20 Fr.
Für den Sars-CoV-2-Selbsttest bei Versand, nur das Testmaterial, darin enthalten: der Fabrikabgabepreis, ein Zuschlag von 60 % auf den Fabrikabgabepreis sowie die Mehrwertsteuer zu einem Satz von 7,7 %	6.40 Fr.